

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die 3. Sitzung des Rates am Mittwoch, 11.2.2026, 16:15 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster
- ▶ Nachfolge im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- ▶ Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▶ Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- ▶ Einziehung öffentlicher Straßenflächen
- ▶ Widmung von Wegeflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Teileinziehung öffentlicher Straßenflächen
- ▶ Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- ▶ Aufnahme von Aufgeboten
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- ▶ Förderrichtlinie der Stadt Münster zur Regelung der Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW (Pauschale nach § 11 Abs. 2) an die im Stadtgebiet im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen mit Anlagen.
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Tagesordnung für die 3. Sitzung des Rates am Mittwoch, 11.2.2026, 16:15 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 - 1.1. Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) im Verkehrssektor
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
 - 6.1. Überplanung der Corrensstraße
Anregung der Bezirksvertretung Münster-West
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität
 - 6.2. Etat des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit erhöhen
Anregung der Bezirksvertretung Münster-West
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
7. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster
8. Anregungen des Jugendrates
9. Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
10. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
 - 10.1. Risiken im Umgang mit Atommüll minimieren - Keine Uran- und Castor-Transporte durch Münster
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion, der Fraktion Volt, der Die Linke Ratsfraktion Münster und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP - Gruppe

11. Allgemeine/r Vertreter/-in des Oberbürgermeisters
 12. Kommunales Klimacontrolling 2025
 13. Zukunft des Services @muenster.de-Mail-Adressen
 14. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2025
 16. Wesentliche Beteiligungen im Sinne der Zuständigkeitsordnung für die Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung in Beteiligungsangelegenheiten
 17. Ergebnis der Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm nach dem Altschuldenentlastungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
 18. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung
Anwendung der Regelungen in Münster – Leitlinien
 19. Hörsterstraße - Zukunft StadtRaum Martini-viertel - Beschluss verkehrstechnischer Entwurf –
 20. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung D/0015/2025 zur Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchstattarif“ ab 1.1.2026
 21. Wirtschaftsplan 2026 von Münster Marketing
 22. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 22.1. Einführung eines digitalen Zeitfenster-Buchungssystems für die Recyclinghöfe der AWM
- Mehr Service, längere Öffnungszeiten, weniger Wartezeiten -
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
 - 22.2. Silvester in Münster verantwortungsvoll gestalten - Sicherheit stärken, Belastungen reduzieren, Traditionen respektieren
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung
 - 22.3. Spielplatzsanierung beschleunigen - Prioritäten klären - Umsetzungsstau beenden
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
 - 22.4. Keine Veränderung des Bundestagswahlkreischnitts für die Stadt Münster
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss
 - 22.5. Verbessertes zentrales Baustellenmanagement in Münster - Koordination stärken, Belastungen reduzieren
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität
 - 22.6. Mehr Zeit für Menschen: KI-Strategie als Rückenwind für den Bürgerservice
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Hauptausschuss
 - 22.7. Sportförderrichtlinie überarbeiten und Sporthaushalt neuordnen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Sportausschuss
 - 22.8. Handlungsempfehlungen und Leitlinien zur Beleuchtung
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr und Mobilität
 - 22.9. Einführung der Grundsteuer C zur Begrenzung von Bodenspekulation prüfen
Gemeinsamer Antrag der Fraktion GRÜNE, der SPD-Fraktion und der Fraktion Volt
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung
 23. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
 24. Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Sitzungsteil**
1. Eingänge und Mitteilungen
 2. Verleihung der Goldenen Rathaus-Gedenkmünze
 3. Bestellung zur/zum Prüfer/-in - hier: Andrea Deiters
 4. Stadtwerke Münster GmbH: Plan-Trennungsrechnung 2026
 5. Stadtwerke Münster GmbH: Gründung der Stadtwerke Münster Windenergie GmbH & Co. KG und Stadtwerke Münster Windenergie Verwaltungs-GmbH
 6. Preis der Stadt Münster für Internationale Poesie 2026 hier: Nominierung der Preisträger/-innen
 7. Verschiedenes

Münster, den 4. Februar 2026

Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Nachfolge im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Prabin Shrestha ist mit Ablauf des 15.1.2026 als Vertreter der Liste der Partei DIE PARTEI – Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration – vormals Integrationsrat – der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), 23 Absatz 2 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) ausgeschieden. Gemäß den §§ 45 Absatz 6 Satz 7 KWahlG, 23 Absatz 2 IRWahlO wird hiermit die nach den §§ 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG, 23 Absatz 2 IRWahlO getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Mina-Elena Văleanu, wohnhaft in 48147 Münster, E-Mail-Kontakt: min(at)valeanu.eu, von der Reserveliste der Partei in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß den §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG, 23 Absatz 2 IRWahlO

- jede/r Wahlberechtigte,
 - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG, 23 Absatz 2 IRWahlO. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 2. Februar 2026
Thomas Paal
Stadtdirektor und Wahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG)

Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung eines Polizeipräsidiums auf dem Grund- stück Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Az.: WW/2064/EntB/0373

PPMS Immobilien GmbH & Co.KG hat am 9.12.2025 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstück 624, 797 im Stadtgebiet gestellt. Bei der Dimensionierung der geplanten Maßnahme wurde eine Entnahmemenge von bis zu 1.347.173m³ prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die sich auf die Bauzeit beschränkende einmalige Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben.

Die Bauwasserhaltung greift temporär durch Entnahme in den Grundwasserhaushalt ein und wird lokal zu einer temporären Grundwasserspiegelabsenkung führen. Die Ausbreitung der Grundwasserspiegelabsenkung wird mittels eines Grundwassermonitorings überwacht und durch eine an den Baufortschritt angepasste Steuerung der einzelnen Förderbrunnen auf das notwenigste Maß beschränkt. Nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen wird sich nach kurzer Zeit wieder ein unbeeinflusster Grundwasserstand einstellen. Irreversible Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Münster, den 22. Januar 2026

Der Oberbürgermeister

i.A.

Peter Driesch

Amtsleiter

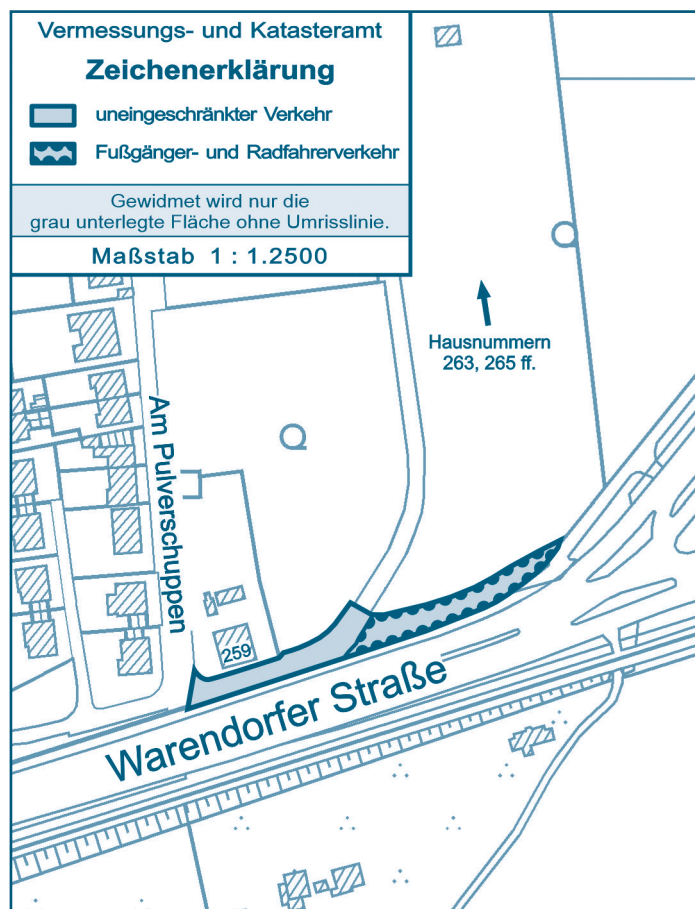
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Radweg, der zwischen der Lärmschutzwand und dem Grundstück Warendorfer Straße 263, 265 ff. verläuft, nach der Einfahrt zum Grundstück bis zur Einmündung in den Geh- und Radweg der Warendorfer Straße, nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr. Die Widmungen beziehen sich auf die Straßen- und Wegeflächen, die im Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Die Ortsfahrbahn der Warendorfer Straße, die zwischen der Lärmschutzwand und dem Grundstück Warendorfer Straße 259 verläuft, von der Einmündung der Straße Am Pulverschuppen bis zur Einfahrt zum Grundstück Warendorfer Straße 263, 265, folgende (ff.), für uneingeschränkten Verkehr. Der Geh- und

Münster, den 26. Januar 2026

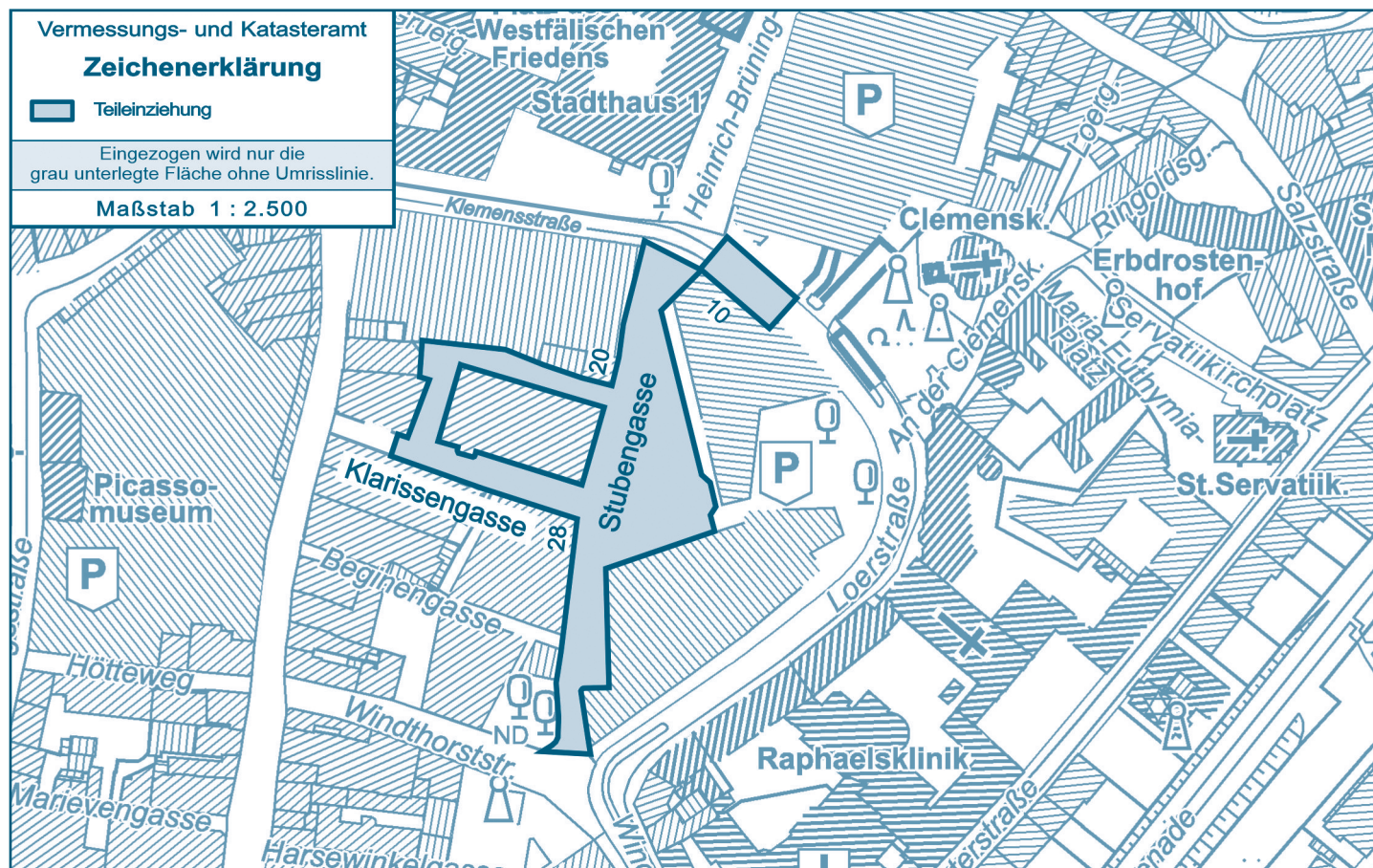
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 2

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird

- der Straße Stubengasse von der Klemensstraße bis zur Windthorststraße und der Schleife der Klarissengasse von der Stubengasse 20 bis zur Stubengasse 28 die Eigenschaft von öffentlichen Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr entzogen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeuge, der Radfahrer- und Fußgängerverkehr bleibt weiterhin zulässig, ebenso zweckgebundener Kraftfahrzeugverkehr (Lieferverkehr) und die Zufahrt zu privaten Stellplätzen.
- der Loerstraße im Bereich der Hausnummer 10 die Eigenschaft von öffentlichen Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr entzogen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeuge. Der Rad- und Fußgängerverkehr bleibt weiterhin zulässig, ebenso der öffentliche Personennahverkehr, der zweckgebundene Kraftfahrzeugverkehr (Taxen und Lieferverkehr) und die Zufahrt zu privaten Stellplätzen und Schwerbehinderten-Parkplätzen.

Die Widmung wird hiermit abschließend angepasst. Die beabsichtigte Teileinziehung bezieht sich auf die Verkehrsflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Die Absicht der Teileinziehung ist mit der Bekanntmachung vom 16.9.2025 im Amtsblatt Nr. 23 vom 26.9.2025 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

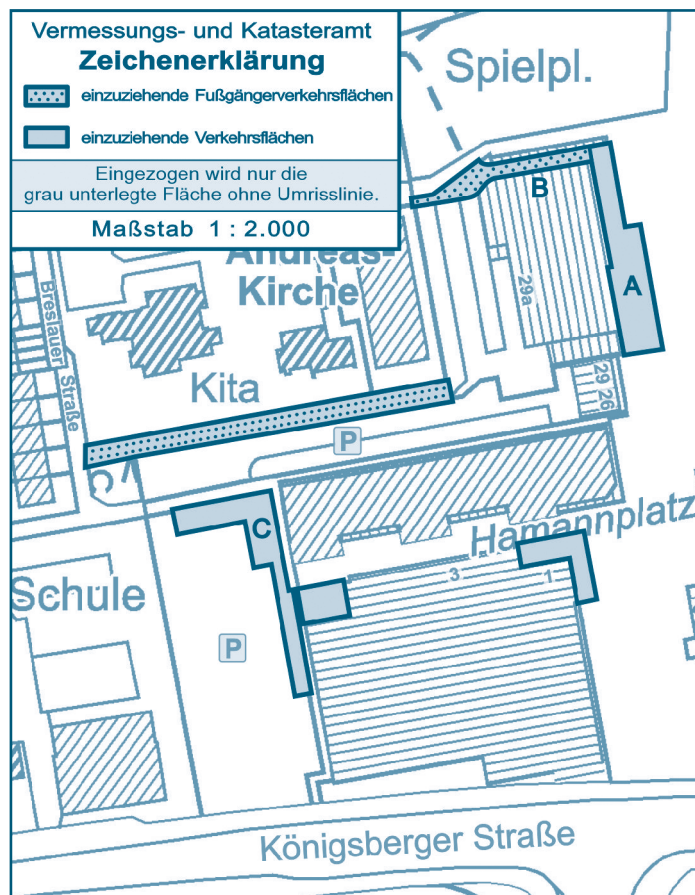
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Münster, den 26. Januar 2026
Der Oberbürgermeister
I.V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Grundlage für die Teileinziehung sind die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 491 Stubengasse / Loerstraße getroffenen Festsetzungen. Diese wurden vor Ort mit der Fertigstellung der Bebauung der Stubengasse straßenverkehrsrechtlich umgesetzt.

Einziehung öffentlicher Straßenflächen



Übersichtsplan Nr. 3

Die Stadt Münster beabsichtigt, nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

- Teilflächen des Grundstücks Hamannplatz 29a, die für alle Verkehrsarten (A) bzw. für den Fußgängerverkehr (B) gewidmet sind, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen,
- Teilflächen des Grundstücks Hamannplatz 1 – 3, die für alle Verkehrsarten gewidmet sind, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen,
- einer Teilfläche des privaten Parkplatzes am westlichen Rand des Hamannplatzes (C), die für alle Verkehrsarten gewidmet ist, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen,
- der ehemaligen, für den Fußgängerverkehr gewidmeten Wegeverbindung, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Hamannplatz 26 -29 bis zur Breslauer Straße, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen.

Hintergrund für die Einziehungen ist die entsprechend des Bebauungsplans Nr. 557 ‚Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz‘ erfolgte Neuordnung und Bebauung der Grundstücke. Die beabsichtigte Einziehung bezieht sich auf die Verkehrsflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Die Absicht der Einziehung wird hiermit nach § 7 StWG NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb

von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum D208, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. Januar 2026

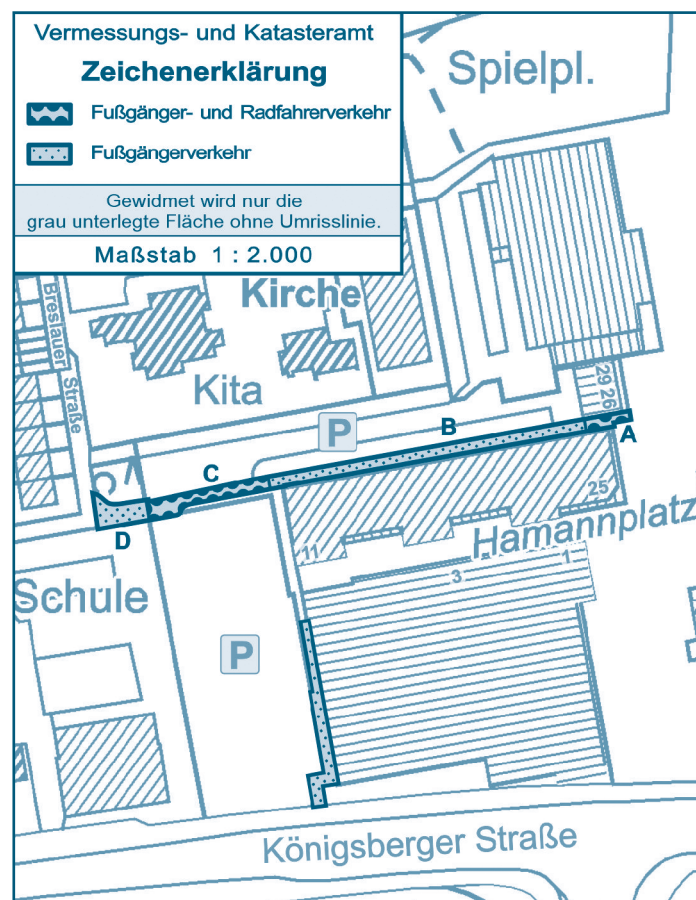
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Widmung von Wegeflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Wegeflächen des Hamannplatzes wie folgt gewidmet:

- Die Teilfläche A südlich des Gebäudes Hamannplatz 26 – 29, dem Radfahrer- und Fußgängerverkehr,
- die Teilfläche B an der Nordseite des Gebäudes Hamannplatz 11 – 25, dem öffentlichen Fußgängerverkehr,
- die Teilfläche C, zwischen dem Parkplatz am westlichen Rand des Hamannplatzes und dem Parkplatz nördlich des Gebäudes Hamannplatz 11 – 25, dem Radfahrer- und Fußgängerverkehr und

- dem zweckgebundenen Kraftfahrzeugverkehr (Lieferverkehr, Kundenverkehr, Taxen),
- die Teilfläche D, von den Parkplätzen zur Breslauer Straße, dem öffentlichen Fußgängerverkehr,
- eine Teilfläche des Weges an der Westseite des Gebäudes Hamannplatz 1 – 3, dem öffentlichen Fußgängerverkehr.

Die Widmungen beziehen sich auf die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellten Flächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Münster, den 23. Januar 2026

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

- der Teilfläche A des Weges zwischen dem Parkplatz am westlichen Rand des Hamannplatzes und dem Parkplatz nördlich des Gebäudes Hamannplatz 11 – 25, die für alle Verkehrsarten gewidmet ist, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr zu entziehen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeuge, der Radfahrer- und Fußgängerverkehr bleibt weiterhin zulässig, ebenso zweckgebundener Kraftfahrzeugverkehr (Lieferverkehr, Kundenverkehr, Taxen).
- der Teilfläche B des Weges an der Westseite der Gebäude Hamannplatz 1 – 3 und 11 – 25, die für alle Verkehrsarten gewidmet ist, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen für den Kraftfahrzeug- und den Radverkehr zu entziehen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeuge und Fahrräder, der Fußgängerverkehr bleibt weiter zulässig.

Hintergrund für die Einziehungen ist die entsprechend des Bebauungsplans Nr. 557 ‚Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz‘ erfolgte Neuordnung und Bebauung der Grundstücke. Die beabsichtigte Einziehung bezieht sich auf die Verkehrsflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt sind.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der von der Teileinziehung betroffenen Wegflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum D208, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigten Teileinziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 23. Januar 2026

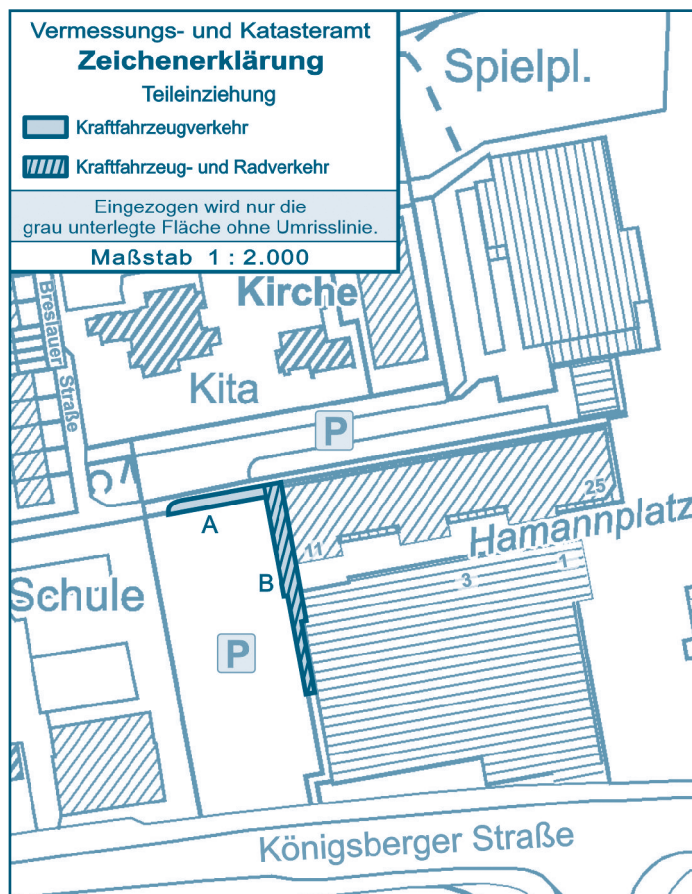
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Teileinziehung öffentlicher Straßenflächen



Übersichtsplan Nr. 5

Die Stadt Münster beabsichtigt nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Aus Anlass und im Rahmen einer Katastererneuerung (Neuvermessung) Gemarkung Amelsbüren, Flur 23 wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu ermittelt und abgemarkt:

Gemarkung:	Amelsbüren	Amelsbüren
Flur:	21; 23	21; 23
Flurstück:	33; 80, 85, 262, 263, 393, 404	32; 378, 387
Lage:	Davertstraße u. a.	Davertstraße u. a.
Eigentümer:	Wege	Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht bzw. können nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden und an der Vermessung beteiligt werden. Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005 S. 174) wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 22.1.2026 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 9.2.2026 bis zum 9.3.2026 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Ihre Rechte

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift direkt bei der Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt zu erheben.

Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 26. Januar 2026

Der Oberbürgermeister

i.A.

Jochen Marienfeld

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 306282120

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u.g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. Januar 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 362101214

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u.g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. Januar 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotebene Sparkassenbuch

Nr. 302109228

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Januar 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu folgenden Jagdgenossenschaftsversammlungen wird eingeladen:

JG Münster Nienberge I Uhlenbrock:
12. März 2026 um 19 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell
14, Altenberge

JG Münster Nienberge II Häger:
10. März 2026 um 19 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell
14, Altenberge

JG Münster Nienberge III Dorfbauerschaft:
5. März 2026 um 20 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger
Straße 8, Münster

Münster Nienberge IV Schonebeck:
19. März 2026 um 19.30 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger
Straße 8, Münster

Es ist jeweils folgende Tagesordnung vorgesehen:

9. Begrüßung
10. Genehmigung des Protokolls der letzten
Versammlung
11. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
und des Kassenführers
12. Beratung und Beschlussfassung über den
Haushaltsplan 2026/27 sowie über die
Verwendung des Reinertrages
13. Neuwahl der Kassenprüfer
14. Information über das aktuelle Pachtverhältnis*
15. Beratung und Beschlussfassung über die
Aufnahme eines weiteren Jagdpächters*
16. Verschiedenes

*) betrifft nur die JG I Uhlenbrock

Die Haushaltspläne sowie die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. bis 15. April 2026 bei Herrn Burkhard Farwick zum Hagen, Derßenbrockstiege 9, 48161 Münster zur Einsichtnahme aus.

Münster, im Februar 2026
Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Präambel

Diese Förderrichtlinie der Stadt Münster regelt die Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW (Pauschale nach § 11 Abs. 2) an die im Stadtgebiet im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen.

Durch Anwendung dieser Förderrichtlinie soll für die Stadt Münster und die angrenzenden Kreise

- **den Fahrgästen weiterhin ein qualitativ hochwertiger ÖPNV angeboten und damit der Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV verstärkt werden,**
- **der ÖPNV als verbundenes System weiter gestärkt werden,**
- **ein einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtssicherer Förderzugang für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen gewährleistet und damit „Fördertourismus“ vermieden werden.**

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

- 1.1. Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind § 10 Abs.1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.
- 1.2. Der Stadt Münster wird eine Pauschale aus den Mitteln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt. Entsprechend werden mindestens 80 vom Hundert der Pauschale für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Der übrige Teil der Mittel ist von der Stadt Münster selbst für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private juristische Personen, Zweckverbände, Gemeinden oder Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen innerhalb des geografischen Geltungsbereichs dieser Richtlinie erfüllen. Die Stadt Münster entscheidet über den Umfang und die Verwendung der übrigen Mittel.
- 1.3. Zuwendungszweck ist die Gewährleistung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenen ÖPNV-Angebots unter Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007. Durch die Förderung soll für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, gemeinwirtschaft-

liche Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV zu erbringen. Die Zuwendungen dienen dem anteiligen Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebots entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot und dessen Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Gefördert werden vorrangig alternative Antriebstechniken und gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale von emissionsfreien oder emissionsarmen Fahrzeugen für den ÖPNV bei der Beschaffung von Neufahrzeugen (Investitionsförderung).

- 1.4. Die Stadt Münster als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungen des Landes über die weiterzuleitenden Zuwendungen. Die jährlich für die Förderung nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind begrenzt auf die der Stadt Münster nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG in seiner jeweiligen Fassung vom Land zur Verfügung gestellten Mittel.
- 1.5. Jegliche Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Land. Dies gilt auch im Falle einer Rückforderung, wenn das Land rückwirkend eine niedrigere Zuweisung festsetzt, als tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist.
- 1.6. Die mit dieser Richtlinie angestrebte Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid für gemeinwirtschaftliche Zwecke der Qualitätssicherung nach dieser Richtlinie. Diese Richtlinie ist inhaltlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Fördergegenstand

- 2.1. Die der Stadt Münster vom Land zugeleiteten Mittel werden den Verkehrsunternehmen für die Zwecke nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser Richtlinie weitergeleitet. Zuwendungen werden als Investitionsförderung zur Gewährleistung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenen ÖPNV-Angebots für gemeinwirtschaftliche Investitionskosten im Jahr der Anschaffung gewährt. Förderfähig sind die in **Anlage 1** näher spezifizierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
 - Einsatz alternativer Antriebstechniken,
 - Höherer Beförderungskomfort und höhere Sicherheit von Fahrzeugen,
 - Besondere Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen

- 2.2. Fördermittel werden unmittelbar für zu beschaffende neue Fahrzeuge mit emissionsarmen oder emissionsfreien Antriebstechniken und für deren weitere Ausstattung mit gemeinwirtschaftlichen Merkmalen im ÖPNV als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt. Dies sind zusätzliche Leistungen gegenüber dem qualitativen oder quantitativen Standard und Bestand, wie er sonst bei zu beschaffenden neuen Fahrzeugen ohne die Förderung nach dieser Richtlinie bestehen würde.
- 2.3. Stehen darüber hinaus noch Fördermittel zur Verfügung, können Zuwendungen für die Ausstattung mit gemeinwirtschaftlichen Merkmalen für zu beschaffende andere neue Fahrzeuge ohne emissionsarme oder emissionsfreie Antriebstechniken im ÖPNV als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt werden.
- 2.4. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge als Mindestanforderung Niederflrigkeit oder Low-Entry besitzen. Zudem sind bestimmte Anforderungen an Ausstattungen der Fahrzeuge und an Umweltstandards sowie bestimmte Fahrzeugtypen zu erfüllen. Detaillierte Vorgaben sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (**Anlage 2**) zu entnehmen.
- 2.5. Gefördert wird nur die Beschaffung von Neufahrzeugen oder neuwertigen Fahrzeugen. Neuwertig sind Fahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 25.000 km haben und die nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsberechtigung

- 3.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 3.2. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2.000,- € je Förderantrag beträgt.
- 3.3. Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer im Gebiet der Stadt Münster öffentlichen Personenverkehrsdienste gem. § 1 ÖPNVG NRW im Förderjahr betreiben.

3.4. Unternehmen ohne eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen (Auftragsunternehmen) können über antragsberechtigte Verkehrsunternehmen in die Förderung einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass die geförderten Fahrzeuge für die Dauer ihrer Zweckbindung im Verkehrsgebiet der Stadt Münster sowie der vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf eingesetzt werden. Berechtigter und Verpflichteter aus dem Zuwendungsverhältnis bleibt das antragsberechtigte Verkehrsunternehmen. Für die Einbeziehung von Auftragsunternehmen ist eine Vereinbarung zwischen dem antragsberechtigten Verkehrsunternehmen und dem Auftragsunternehmen zu schließen und dem Förderantrag beizufügen. In der Vereinbarung ist durch das antragsberechtigte Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass für den Nachweis der Überkompensationskontrolle das Auftragsunternehmen insbesondere die nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben bereitstellt. Abweichend von Ziffer 4.6 ist Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nicht die Betriebsleistungen des antragstellenden Verkehrsunternehmens, sondern die des jeweiligen Auftragsunternehmens. Die Fördermittel können durch die Stadt Münster direkt an das Auftragsunternehmen gezahlt werden, wenn dies vom antragsberechtigten Verkehrsunternehmen und dessen Auftragsunternehmen vereinbart wurde.

3.5. Das Verkehrsunternehmen muss einen bedeutenden Teil (mindestens 25%) der Personenverkehrsdienste selbst erbringen (Eigenerbringungsquote).

4. Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung für umweltschonende Antriebe und gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale gem. **Anlage 1**.

4.2. Berücksichtigungsfähig sind Mehraufwendungen für die in Anlage 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale. Die Förderung ist auf die in Anlage 1 genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

4.3. Für die Erreichung der in Anlage 1 genannten höheren Beförderungsqualität und -sicherheit wird ein pauschaler Zuschuss pro zusätzlichem Sitzplatz gewährt, der über die Anzahl von 35 Sitzplätzen je Fahrzeug im Neufahrzeug zur Verfügung gestellt wird und die Gesamtzahl von 55 Sitzplätzen nicht übersteigt. Dies gilt auch für max. 2 Klappsitze. Für den Einsatz von sog. „Mehrzweckflächen“ wird eine Förderung im

Wert von maximal sechs Sitzplätzen gewährt. Die Förderung einer Mehrzweckfläche (im Wert von 6 Sitzplätzen) kann in Anspruch genommen werden ab der 2. Mehrzweckfläche. Die anrechenbaren Faktoren für die erhöhte Sitzplatzkapazität (Bestuhlung und Mehrzweckfläche) ist auf insgesamt max. 20 pro Fahrzeug begrenzt. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

4.4. Die Förderung der alternativen Antriebstechniken hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Fördertatbeständen. Danach werden zweitrangig die übrigen fahrgastorientierten Merkmale nach Anlage 1 und ihrer Erläuterung im Rahmen der Beschaffung von emissionsfreien oder emissionsarmen Bussen gefördert. In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Ausnahmefall der Ziffer 2.3 bei der Beschaffung von Dieselfahrzeugen gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale und Ersatzbeschaffungen (Aussonderung älterer Dieselfahrzeuge nach Ablauf ihrer Zweckbindung und Ersatz durch Fahrzeuge mit emissionsfreiem oder emissionsarmem Antrieb) gefördert.

4.5. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Maßnahme zuwendungsfähig ist, trifft die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.6. Ist das antragstellende Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig, so erfolgt die Berechnung der Zuwendung anteilig nach dem Umfang der Gesamtbetriebsleistung des antragstellenden Verkehrsunternehmens auf dem Gebiet der Stadt Münster. Eine Komplementärförderung durch einen anderen Aufgabenträger – entsprechend seines Anteils am Umfang der Gesamtbetriebsleistung auf dem Gebiet des anderen Aufgabenträgers – ist möglich. Grundlage der Berechnung ist das Vorjahr des Antragsjahres. Bei der Berechnung der Gesamtbetriebsleistung sind die eigenen Fahrleistungen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers und die jeweiligen Fahrleistungen der Auftragsunternehmen gesondert auszuweisen. Die Fahrleistungen der Auftragsunternehmen sind von diesen zu bestätigen. Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.

4.7. Das jeweilige Verkehrsunternehmen führt eine Trennungsrechnung auf Grundlage eines internen Rechnungswesens durch (vgl. **Anlage 3**). Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die

Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

- 4.8. Ausgleichsleistungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Im Rahmen der Ausgleichsleistungen kann den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag gewährt werden, der einen Prozentsatz von 4 vom Hundert der Zuwendungssumme nicht überschreitet. Sofern von dem Verkehrsunternehmen ein höherer Gewinnzuschlag geltend gemacht wird, muss das Verkehrsunternehmen den Nachweis für die Angemessenheit eines höheren Wertes führen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 einzuhalten.¹ Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist bei Einschaltung von Auftragsunternehmen begrenzt auf die Kosten des Auftragsunternehmens aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung seiner erzielten Einnahmen. Diese Vorgaben sind durch einen Wirtschaftsprüfer als ex-post-Kontrolle zu bescheinigen. Die Verkehrsunternehmen haben durch vertragliche Regelungen die ex-post-Kontrolle für ihre Auftragsunternehmen sicherzustellen.
- 4.9. Der Ausschluss einer Überkompensation bei anderen Förderungen des Verkehrsunternehmens (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) ist dadurch sicherzustellen, dass die Förderung aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW innerhalb der beihilferechtlichen Prüfungen der Verkehrsverträge mit den Aufgabenträgern als Einnahmeposition aufgenommen wird und so im Rahmen der Überkompensationskontrolle Berücksichtigung findet.
- 4.10. Die Gesamtförderung je beantragendem Verkehrsunternehmen errechnet sich aus der Summe der aufgeführten Einzelbeträge gemäß Ziffer 4.1. Eine Abweichung ist zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschritten oder nicht ausgeschöpft werden.

- 4.11. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt nachweisbar durchgeführt werden, werden berücksichtigt. Betriebsleistungen nach § 43 Nr. 1 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr sind nicht zu berücksichtigen.

5. Infrastrukturmaßnahmen

Sofern ein Anteil der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur verwendet werden soll, so sind die rechtlichen Anforderungen hierfür unmittelbar und abschließend im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu regeln. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten nicht.

6. Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 6.1. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Die Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen. Diese Eingangsbestätigung berechtigt das Verkehrsunternehmen, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Neufahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen förderunschädlich vorzunehmen. Dieses gilt auch für Anträge, die vor Beginn des jeweiligen Zuwendungsjahres gestellt werden. Die Lieferung der Fahrzeuge darf nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bestellung besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Pauschale weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.
- 6.2. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.6. des Förderjahres vollständig mit allen Unterlagen bei der Stadt Münster rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind umgehend mitzuteilen.
- 6.3. Über Änderungsanträge, die nach dem 30.6. eingehen, entscheidet die Stadt Münster in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.4. Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Förderung nach Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie einzureichen:

¹ Vergl.: Amtsblatt der Europäischen Union vom 3.12.2007 DE (L 315/1 – L 315/13)

- Grundantrag
 - Unternehmensbezogene Betriebsleistungen des dem Förderjahr vorausgehenden Jahr (Verteilungsschlüssel)
 - Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
 - Testierte Jahresabschlüsse (Bilanzen) für die dem Förderjahr vorausgehenden zwei Jahre
 - Angebotsbeschreibung für alle Neufahrzeuge einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale
 - Gültige Konzession bzw. Nachweis der Betriebsführerschaft
 - Ggf. Vereinbarung für Auftragsunternehmen entsprechend Ziffer 3.4
- 6.5. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind.
- 6.6. Bei jedem Aufgabenträger, in dessen Gebiet ÖPNV und damit Leistungen im Sinne dieser Richtlinie erbracht werden, ist ggf. ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Anlagen zu stellen.
- 6.7. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Antragsvolumen aller Förderanträge der Höhe nach nicht über die vorhandenen Mittel hinausgeht. Sollte das Antragsvolumen die vorhandenen Mittel übersteigen, werden die Förderbeträge proportional gekürzt.
- 6.8. Ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Verkehrsunternehmen auf Dauer nicht finanziell leistungsfähig bleibt, kann die Stadt Münster durch entsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Bankbürgschaftsurkunde in Höhe der bewilligten Pauschale fordern.

7. Auszahlung und Rückzahlungsverpflichtungen

- 7.1. Die Auszahlung der Zuwendung an die Verkehrsunternehmen erfolgt regelmäßig zum 1.12. des Förderjahres.
- 7.2. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
- 7.3. Sollte sich die Realisierung der Maßnahme verzögern oder der Verwendungsnachweis nicht, unvollständig oder verspätet eingereicht werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.5. des Folgejahres vorzulegen. Im Falle einer Überkompensation werden Fördermittel zurückgefordert.

- 7.4. Im Falle einer Rückforderung ist der Wert der zurückgeforderten Zuwendung mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Zuwendung abzustellen, sie ist auf den Wert des Rückforderungsbetrages begrenzt.

- 7.5. Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsdauer beträgt für

- Busse 10 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600.000 km Laufleistung
- Kleinbusse 7 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 300.000 km Laufleistung

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1.7. des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Anschaffungsjahr ist das Jahr in dem das Fahrzeug an den Antragsteller ausgeliefert wurde. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der 10 Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber dem Aufgabenträger durch Vorlage der Fahrtenbücher nachzuweisen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, besteht die 10-jährige Zweckbindungsdauer fort. Während der Zweckbindungsfrist hat das Verkehrsunternehmen das geförderte Fahrzeug, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale, auf eigene Kosten in einem angemessenen, funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Hierzu gehören die regelmäßige Überprüfung und fachgerechte Wartung des Fahrzeuges und der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale. Unfallschäden sind unverzüglich zu beheben.

- 7.6. Die geförderten neuen Fahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen müssen während der Zweckbindungsdauer
- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen,
 - von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein und
 - jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d. h., mehr als 50% allein im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Darüber sind vom Antragsteller Nachweise zu führen, die dem zuständigen Aufgabenträger im Einzelfall auf Verlangen jeweils für den Zeitraum vom 1.7. des Vorjahres bis zum 30.6. des laufenden Jahres vorzulegen sind,
 - im Umfang der zugrunde gelegten Gesamtbetriebsleistung (Ziffer 4.6) im Geltungsbereich der jeweiligen Förderrichtlinie der Stadt Münster und auf dem Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf eingesetzt werden.

- 7.7. Die Stadt Münster behält sich vor, den Einsatz der neuen Fahrzeuge stichprobenhaft zu überprüfen. Hierzu wird ihren Vertretern ein Zugangsrecht zu Betriebseinrichtungen des Antragstellers gewährt. Wird der Zugang zweimal ohne stichhaltige Begründung verweigert, besteht das Recht auf eine Rückforderung der Zuwendungen. Für den Fall, dass die geförderten Ausstattungselemente nicht funktionsfähig oder nicht eingesetzt werden, können die Zuwendungen anteilig zurückgefordert werden.
- 7.8. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers im Rahmen der ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation eingetreten ist. Auch bei Auftragsunternehmen ist der Nachweis dieser Voraussetzungen durch den Konzessionsinhaber zu erbringen.
- 7.9. Nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind den Bewilligungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2. Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.
- 8.3. Die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen (§ 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).
- 8.4. Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2028, wenn sie nicht vorher entsprechend geändert wird.
- 8.5. Für die bis einschließlich 2025 durchgeführten Zuwendungsverfahren bleibt die bisherige Richtlinie der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung bis zum Ablauf der Zweckbindung wirksam.

Hinweis:

Die vorstehende Richtlinie nebst den wesentlichen Anlagen wurde in der Erstfassung im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung der Richtlinie kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/verkehrsplanung/mit-bus-und-bahn/nahverkehrsplan> eingesehen werden.

Anlage 1

Gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale

Die einzelnen Merkmale werden gemäß der in der Tabelle ausgewiesenen Anschaffungskosten im Rahmen der Förderung berücksichtigt. Diese Anschaffungskosten orientieren sich an den zurzeit üblichen Marktpreisen für diese Ausstattungsmerkmale. Sollten zukünftig marktbedingt Anpassungen der Preise erforderlich werden, so liegt die Zuständigkeit dafür bei der Verwaltung.

	Anschaffungskosten		Fördersätze (80% der Anschaffungskosten)	
	12m	18m	12m	18m
Motor und Fahrwerk				
Erdgas	52.000 €	52.000 €	41.600 €	41.600 €
Elektro	322.000 €	366.000 €	257.600 €	292.800 €
Hybrid seriell	115.000 €	185.000 €	92.000 €	148.000 €
Hybrid parallel	12.500 €	12.500 €	10.000 €	10.000 €
Brennstoffzelle	1.100.000 €	1.250.000 €	880.000 €	1.000.000 €
Automatikgetriebe	5.000 €	5.000 €	4.000 €	4.000 €
Kneelingfunktion (einseitiges Absenken des Fahrzeuges an Haltestellen)	500 €	500 €	400 €	400 €
Anhängerkupplung	500 €	-	400 €	-
Reifenluftdruckkontrollgerät	600 €	700 €	480 €	560 €
Klima und Elektrik				
Vollklimatisierung des Fahrgastraumes, je nach Fahrzeugtyp (mit einer Anlage, die kühlen, entfeuchten und wärmen kann)	13.200 €	20.000 €	10.560 €	16.000 €
Elektrische Kühlgeräte (Förderung gilt pro Kühlgerät)	8.800 €	-	7.040 €	-
Doppelverglaste getönte Scheiben	1.300 €	1.900 €	1.040 €	1.520 €
Fahrtzielanzeigen mit 24 x 192 Punkten (2-zeilig) vorn und/ oder hinten	2.200 €	2.200 €	1.760 €	1.760 €
Vorbereitung für die im vorgesehenen Einsatzgebiet übliche Lichtsignalanlagenbeeinflussung (Datenfunk)	2.021 €	2.021 €	1.616,80 €	1.616,80 €
Vorbereitung RBL-System	490 €	540 €	392 €	432 €
RBL - System "Rechnergestütztes oder Rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner, zusätzliche optische Strecken-Anzeigeelemente und hochqualitativer Haltestellenansage, einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung und Montage	9.386 €	9.386 €	7.508,80 €	7.508,80 €
Automatisches Fahrgastzählsystem	6.000 €	9.000 €	4.800 €	7.200 €
Vorbereitung Betriebsfunk oder Handy mit Freisprecheinrichtung	800 €	800 €	640 €	640 €
Betriebsfunk oder Handy mit Freisprecheinrichtung	800 €	800 €	640 €	640 €
Vorbereitung Validator	300 €	300 €	240 €	240 €
Validator	1.200 €	1.200 €	960 €	960 €
USB-Steckdose an der Wand	95 €	95 €	76 €	76 €
USB-Steckdose an der Haltestange	120 €	120 €	96 €	96 €
Innenraum und Sonstiges				
entspiegelte Spuckschutzscheibe - Fahrererkabinentür über gesamte Türbreite	2.165 €	2.165 €	1.732 €	1.732 €
Brandlöschanlage i.V.m. eingebauter Standheizung	1.400 €	1.400 €	1.120 €	1.120 €
Rückfahrkamera im Heck Mitte	740 €	740 €	592 €	592 €

	Anschaffungskosten		Fördersätze (80% der Anschaffungskosten)	
	12m	18m	12m	18m
Regionalbus-Bestuhlung				
Bezeichnung einer bestimmten Qualitätsstufe / pro Sitz	89 €	89 €	71,20 €	71,20 €
Schwanenhals-Mikrofon oder in der Kopfstütze integriertes Mikrofon	485 €	485 €	388 €	388 €
TFT-Bildschirm incl. Halterung, pro Stück	2.850 €	2.850 €	2.280 €	2.280 €
Vorbereitung Videoüberwachung mit Speichersystem	1.000 €	1.500 €	800 €	1.200 €
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	4.350 €	4.950 €	3.480 €	3.960 €
Standheizung	1.500 €	1.600 €	1.200 €	1.280 €
Außenkamera zur Überwachung des "Toten Winkels"	800 €	800 €	640 €	640 €
	12m	18m	12m	18m
Außenschwenschiebetür / -schwingtür	4.500 €	4.500 €	3.600 €	3.600 €
Rückhaltesystem für Rollstühle	1.200 €	1.200 €	960 €	960 €
LED - Beleuchtung (auch für den Innenraum)	600 €	600 €	480 €	480 €
Sicherheitsgurte für Zulassung auf 100 km/h	6.500 €	8.200 €	5.200 €	6.560 €
erhöhte Sitzplatzkapazität	für alle Fz-Typen und -Arten nach dieser Richtlinie 2.240 Euro pro Sitzplatz / Gemeinfläche			
Ersatzbeschaffung	Abmeldung eines Dieselfahrzeuges im Förderjahr bei Neubeschaffung wird pauschal mit 20.000 Euro gefördert. Bedingung: Alter des Fahrzeuges: 10 bis 15 Jahre alt oder mit einer Betriebsleistung 600.000 km bis 900.000 km und Austausch Dieselfahrzeug gegen emissionsarmes oder emissionsfreies Fahrzeug			
Pauschale für die Antragstellung für Auftragsunternehmen	pro Antrag 500 Euro			
Sonstiges für im Linienverkehr eingesetzte Taxen	Anschaffungskosten		Fördersätze (80% der Anschaffungskosten)	
	Auffahrrampe	Elektr. Lift	Auffahrrampe	Elektr. Lift
Umbau/Freiflächen zur Beförderung mobilitäts-eingeschränkter Personen	4.600 €	7.400 €	3.680 €	5.920 €

Anlage 2

Mindestanforderungen der Förderfähigkeit von Fahrzeugen

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Anforderungskriterien an Linienbusse

Die im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge müssen einer der folgenden Kategorie entsprechen:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen für Fahrzeuge größer 7 m, die im ÖPNV eingesetzt werden:

- Niederflerbauweise oder Low-Entry mit folgenden Anforderungsmerkmalen:
 - 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
 - mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
 - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
 - Einhaltung der jeweils gültigen Abgasnorm
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und nach DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Stadtlinienbus: Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeigen „Wagen hält“ Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die

Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)

- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - für Fahrzeuge über 10 m Länge waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Halteschlaufen mindestens im Bereich der vorderen Vierer-Sitzgruppen (beidseitig), über dem Mehrzweckbereich und im Bereich der 2. und 3. Tür.
- automatische Haltestellen-Bremse bei geöffneter Mitteltür

Anlage 3

Transparenzpflichten, Trennungsrechnung

Die Tätigkeit mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Zuwendungsgebers nach dieser Förderrichtlinie, als auch für andere Tätigkeiten, müssen entsprechend der nachfolgenden Durchführungsvorschriften den jeweiligen Tätigkeiten zugewiesen werden. Maßstab ist die erbrachte Betriebsleistung (Fz/km) im jeweiligen Jahr. Der Einsatz des Fahrzeuges ist sachlich und räumlich zu dokumentieren und ergänzend zu den Angaben in den Förderanträgen bei Nachfrage durch den Fördergeber zu plausibilisieren:

Sachlicher Nachweis

Dokumentation des Anteils, die das Fahrzeug für den ÖPNV (Fz/km ÖPNV) und für andere Tätigkeiten (Fz/km andere Tätigkeiten) erbracht hat.

Andere Tätigkeiten sind insbesondere:

- Linienverkehre gemäß § 42 PBefG, die vom sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasst sind
- Werkverkehre Gelegenheitsverkehre gemäß §§ 46 ff. PBefG
- Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden
- freigestellte Schülerverkehre (nach der Freistellungsverordnung)

Räumlicher Nachweis:

Der Umfang der erbrachten Betriebsleistung im ÖPNV ist nach Fahrleistung (Fz/km ÖPNV) auf dem Gebiet des zuwendenden Aufgabenträgers und ggf. anderer Aufgabenträger darzulegen. Auf Nachfrage des Fördergebers ist ergänzend zu dem Nachweis bei Antragstellung anhand des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmers der Nachweis zu führen, ob eine Überkompensation durch den Erhalt der Fördermittel eingetreten ist.

Hierzu ist eine getrennte Rechnungslegung zwischen den Tätigkeiten in Verbindung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens zu führen. Maßstab für den Nachweis der Kosten und Erlöse ist der testierte Jahresabschluss des Unternehmens aus dem Jahr, in dem die Fördermittel ausgezahlt wurden. Abzustellen ist auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens, über die die Investitions- und Ausgleichsmittel auszuweisen sind.

Für die Rechnungslegung gem. Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Konten für die gemeinwirtschaftlichen und die sonstigen betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt und deren Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten gemäß den geltenden deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt würden.
- Variable Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten oder ein Gewinn, die nicht im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen, dürfen den Tätigkeiten, die von der vorliegenden Richtlinie umfasst sind, nicht zugerechnet werden.

Amtsblatt Nr. 3 vom 6. Februar 2026 31

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.